

Merkblatt 4: Künstliche Mineralfasern (KMF)



Gewerbliche Anlieferer – Reststoffdeponie Steinmühle

1. ENTSORGUNGSNACHWEIS

Die Entsorgung von mehr als zwei Tonnen gefährlichem Abfall pro Jahr erfolgt über einen elektronischen Entsorgungsnachweis. Bis zu 20 Tonnen pro Baustelle und Kalenderjahr können gemäß §9 NachwV auch über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt werden.

Für Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten (betrifft hier ausschließlich typische Glas- oder Steinwolle mit bekannter Zusammensetzung, AVV-Nr. **170603***) sind gemäß §8 Abs. 2 DepV keine Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung erforderlich. Entsorgungsnachweise („EN“) für diese Abfallfraktion können an der Deponie Steinmühle im privilegierten Verfahren (ohne Behördenbestätigung) ausgestellt werden. Sammelentsorgungsnachweise („SN“) sind nur im Grundverfahren möglich.

Alle sonstigen Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten oder mit solchen vermischt vorliegen, können in der Regel nur mit Deklarationsanalytik angenommen werden. Der Entsorgungsnachweis wird dann im Grundverfahren (mit Behördenbestätigung) gestellt.

Die Entsorger-Nummer der Deponie Steinmühle lautet **I377S0003** mit folgender Anschrift:

Deponie Steinmühle DKI
Steinmühle 33
DE 95666 Mitterteich

Für nähere Auskünfte über Erstellung und Verwaltung eines solchen Nachweises wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann unter (09633) 923193-16.

2. ANMELDUNG

Die Anmeldung muss mindestens einen Tag vor geplanter Anlieferung bis spätestens 15:00 Uhr unter Nennung der Nachweisnummer sowie der angelieferten Menge unter (09633) 923193-16 veranlasst werden.

Die Anlieferung von KMF-Abfällen ist **Mo. – Do.** von **08:00** bis **11:45 Uhr** möglich.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER KÜNSTLICHE MINERALFASERN

Grundsätzlich gilt: KMF ohne RAL-Gütezeichen und solche, die vor dem 01.06.2000 gekauft wurden, sind als krebserzeugend einzustufen und damit „gefährlicher Abfall“ gemäß AVV. An der Deponie Steinmühle werden alle KMF-Abfälle unabhängig von Herstelljahr als gefährlicher Abfall (AVV-Nr. 170603*) eingestuft.

Die krebserzeugende Wirkung einiger KMF beruht – ähnlich wie bei Asbest – auf der Faserfreisetzung und Aufnahme über die Lunge. Bei Abbrucharbeiten sind die einschlägigen Richtlinien (z.B. TRGS 521) zu beachten!

Künstliche Mineralfasern müssen getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden!

Lose, unverpresste Mineralwolle besitzt eine sehr geringe Dichte von $<100 \text{ kg/m}^3$ und führt somit zu einem hohen Volumenverbrauch unserer Deponie. Daher wird unverpresste Mineralwolle über das Volumen ($\text{€}/\text{m}^3$) abgerechnet. Mit der Verpressung des Materials in speziellen Anlagen lassen sich stark verdichtete Ballen herstellen, mit denen wertvoller Deponieraum eingespart werden kann. Bei der Annahme verpresster KMF ist der Annahmepreis nicht mehr vom Volumen abhängig, sondern wird über das Gewicht ermittelt ($\text{€}/\text{t}$). Für Entsorger bieten sich dadurch in der Regel deutliche Kostenvorteile.

4. VERPACKUNG

Grundsätzlich müssen alle Abfälle, die künstliche Mineralfasern enthalten, staubdicht mit reißfestem Material verpackt werden. Je nach Größe und Form sind geeignete, reißfeste Gewebesäcke mit entsprechender Zulassung für Mineralwolle sowie aufgedruckten Warnhinweis (s. Grafik rechts) zu verwenden. Es sind nur unbeschädigte Säcke zu verwenden. Nach der Befüllung müssen die Säcke fest verschnürt werden.



Verpresste Mineralwolle wird in Ballen angeliefert – die Anlieferung erfolgt i.d.R. über den Betreiber der KMF-Pressanlage.

Merkblatt 4: Künstliche Mineralfasern (KMF)



Gewerbliche Anlieferer – Reststoffdeponie Steinmühle

5. TRANSPORT UND ABLADEVORGANG

Die Anlieferung größerer Mengen erfolgt über Abrollcontainer. Bei loser Mineralwolle in Gewebesäcken können diese nach Einweisung durch das Deponiepersonal im Einbaubereich abgekippt werden. Verpresste KMF-Ballen vorsichtig aus dem Abrollcontainer rutschen lassen, sodass die Folienverpackung nicht beschädigt wird.

Bei kleineren Anlieferungen (z.B. durch Handwerksbetriebe) muss diese so erfolgen, dass ein einfaches Abladen mit den Gabelzinken des Radladers möglich ist, z.B. Anheben über eine seitlich zugängliche Ladefläche oder über ggf. vorhandene Schlaufen.

Im Einbaubereich dürfen keine Paletten eingelagert werden.

Auf sachgemäße Ladungssicherung wird hingewiesen. Zur Vermeidung von Schäden an der Verpackung durch starken Fahrtwind (z.B. Aufreißen von Säcken etc.) empfehlen wir die Verwendung von Transportnetzen.

6. HINWEISE ZU BESONDEREN ABFALLARTEN

Abfälle mit KMF-**Anhaftungen** (z.B. Estriche) sind zunächst weitestgehend sortenrein zu trennen und separat zu entsorgen. Bei nicht abtrennbaren Bestandteilen bitte um Abstimmung mit dem Deponiecontrolling.

Für **beschichtete Mineralwolleplatten** ist i.d.R. eine „Hot-Spot“-Analyse der Beschichtung erforderlich. Der genaue Analysenumfang ist mit dem Deponiecontrolling abzustimmen.

Brandschutt, der künstliche Mineralfasern enthält, muss gemäß §6 Abs. 6 DepV mindestens auf einer Deponie der Deponieklasse II entsorgt werden und kann daher nicht auf der Deponie Steinmühle angeliefert werden.

Mineralfaserplatten (z.B. „Odenwaldplatten“) enthalten anorganische Füllstoffe und organische Bindemittel und weisen daher erhöhte organische Bestandteile (TOC, Glühverlust, DOC) auf und müssen mindestens auf einer Deponie der Klasse II oder höher entsorgt werden.

Schutzkleidung, die mit gefährlichen Mineralfasern kontaminiert ist, mit bauartgeprüftem Industriestaubsauger der Staubklasse H absaugen. Gereinigte Schutzkleidung kann als Restmüll entsorgt werden.

Verbundelemente aus Metall und Mineralwolle (z.B. Sandwichpaneel, Türen) können über entsprechende Fachfirmen verwertet werden. Eine Liste an bekannten Firmen kann beim Deponiecontrolling angefragt werden. Eine Annahme an der Deponie Steinmühle ist nicht möglich.

7. HINWEISE ZU VERSTÖßEN

Bei Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften erfolgt eine Mängelanzeige sowie eine Prüfung einer Anzeige bei der zuständigen Gewerbeaufsicht. Wiederholte Verstöße können zu einer temporären Anliefersperre führen. Zusätzlicher Materialaufwand sowie der für das Deponiepersonal entstandene Mehraufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Beispiele:

- Bei Anlieferung von nicht ordnungsgemäß verpackten Mineralfaserabfällen muss der Anlieferer das Material vor dem Abladen staubdicht verpacken.
- Bei Anlieferung von nicht deklariertem Material (z.B. brennbare Abfälle sind in Big-Bags enthalten) wird die gesamte Anlieferung abgewiesen.

Merkblatt 4: Künstliche Mineralfasern (KMF)



Gewerbliche Anlieferer – Reststoffdeponie Steinmühle

8. ANNAHMEKOSTEN

Abfälle aus dem Landkreis Tirschenreuth oder Landkreis Wunsiedel

Mineralwolle, unverpresst (Dichte $\leq 0,3 \text{ kg/m}^3$): 80,- €/m³

Mineralwolle, verpresst (Dichte $> 0,3 \text{ kg/m}^3$) 80,- €/Tonne

Abfälle aus anderen Gebietskörperschaften

Mineralwolle, unverpresst (Dichte $\leq 0,3 \text{ kg/m}^3$): 104,- €/m³

Mineralwolle, verpresst (Dichte $> 0,3 \text{ kg/m}^3$) 104,- €/Tonne

9. KONTAKT

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an das Deponiepersonal:

Anja Hofmann Verwaltung / Anmeldung KMF (09633) 923193-16 Anja.Hofmann@Tirschenreuth.de	Andreas Meyer Deponiecontrolling (09633) 923193-15 Andreas.Meyer@Tirschenreuth.de
--	---